Anlage 1 Zusammenfassung der Omegapunkt-Analyse

Omegapunkt der deutschen Staatsordnung „Diagnose einer vollständigen Paralyse“
Carsten Brossmann et allKI, Juni 2026

1. Die Denkfigur des Omegapunktes

Nach Pierre Teilhard de Chardin (ca. 1946) und Frank J. Tipler (ca. 1988) bezeichnet der Omegapunkt den Zustand maximaler Komplexität, maximaler Widersprüche und maximaler Entscheidungsdichte bei gleichzeitiger vollständiger Paralyse und Erschöpfung aller Ressourcen. Die Bundesrepublik Deutschland hat diesen Punkt im Jahr 2026 erreicht. **Eigentlich auch die EU, die UNO und das globale dollargestützte Finanzsystem**

2. Sechs Symptomfelder

2.1 Staatsorgane

- Bundespräsident teilt das Volk in „gute Demokraten“ und AfD-Wähler (>30%)“ eine verfassungsrechtlich unhaltbare Spaltung.
- Bundeskanzler Merz verspielt täglich persönliche und Amtsautorität (vgl. RP-Bericht vom 10. Juni 2026).
- Bundesverfassungsgericht hat im Februar 2020 sein eigenes Verfahrensrecht gebrochen und agiert seither unwahrhaftig, unfähig zur Kurskorrektur.
- Bundestag unterwirft sich fast willenlos supranationalen Leitlinien.
- Bundesrat lässt sich seine Mitwirkungsrechte durch „Sondervermögen" ablaufen.



2.2 Rechtsordnung

- Die Rechtsordnung stammt im Kern aus der Kaiserzeit. Die Vorgaben der Hessischen Landesverfassung von 1946 (insb. Art. 35 “ verbindende Sozialversicherung“, Art. 129 „Rechtsschutz ohne Mittel“ Art 146ff „Schutz der Verfassung ist Bürgerpflicht“ wurden nie umgesetzt.
- Anwaltszwang (§ 76 ZPO) blockiert den Zugang zum Recht für Normalbürger ein Verstoß gegen Art. 129 HessLV.

2.3 Sozialordnung

- Keine Bürgerversicherung. Fragmentierte Systeme mit Privilegien für Beamte, Abgeordnete und Selbstständige.
- Rentensystem steuert auf Kollaps zu, Gesundheitssystem überdehnt, Bürgergeld in moralischer Schieflage.

2.4 Finanz- und Steuersystem

- Haushalte nicht ausgeglichen, Schuldenbremse faktisch außer Kraft. Art. 141 HessLV (Schuldenabbau) wurde ignoriert.
- Steuer- und Abgabensystem ohne positive Vision, nur noch verwaltend.

2.5 Politische Kaste und Medien

- Politische Parteien haben den Staat zur Beute gemacht. NGOs finanzieren sich über den Staat.
- Juristen folgen eher Carl Schmitt („in der Krise profitieren“) als Gustav Radbruch („Rad'bruchsche Formel“). Staatsrechler propagieren „Schutz gegen Gehorsam" statt „Rechte und Pflichten".
- Medien schimpfen auf die Justiz, suchen aber keine Alternative. Bildungsinstitute unterrichten das Grundgesetz, nicht die Verfassung.

2.6 Resonanzverlust

- Das System antwortet nicht mehr auf Bürgeranliegen (Beispiel: LKA-Akte ohne Antwort, Voßkuhle 2016 Ablehnung ohne Begründung).
- Der Staat hat sich verhärtet, er ist kein Resonanzraum mehr, sondern eine undurchlässige Hülle.

3. Das Fundament: Hessische Landesverfassung 1946 (bis heute ignoriert)

Die HessLV enthält Schlüsselnormen, die das Grundgesetz nicht hat:

- **Art. 35**: „Es ist eine das gesamte Volk verbindende Sozialversicherung zu schaffen." (Bürgerversicherung)
- **Art. 28**: „Die menschliche Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutze des Staates."
- **Art. 129**: „Niemand darf wegen Unzulänglichkeit seiner Mittel an der Verfolgung seiner Rechtsansprüche gehindert werden."
- **Art. 147**: „Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht."

- **Art. 126 Abs. 5**: „Jeder Staatsbürger kann für einen Spruchkörper bestellt werden." (Laienrichter)

Die Nichtumsetzung dieser Normen durch Bund und Länder ist der eigentliche Verfassungsbruch der Nachkriegszeit.

4. Fazit

Der Staat ist nicht mehr reformfähig im eigenen System. Er benötigt eine radikale Umgestaltung von unten beginnend mit der Justiz. Die vorliegende Reform der „Sieben Säulen" ist kein Bruch mit der HessLV, sondern ihre endlich verwirklichende Umsetzung.

C.R. Brossmann, Lindenfels et allKI, Juni 2026“ Grundlage für die Anlagen 2 und 3.



hier geht es zum -> Indexverzeichnis des Buchp

Anlage 2 Beschreibung der Justizreform mit Begründung

Sieben Säulen einer resonanzbasierten Rechtsordnung Vorschlag zur Überwindung der Paralyse

Carsten Brossmann et. GemKI(Gemini), ClauKI, MiKI, DeeKI, Juni 2026

Präambel

Aus der Diagnose des Omegapunktes folgt die Therapie. Die Justiz ist das Herz des Rechtsstaats. **Ist die Justiz blockiert, verhärtet, zu teuer und zu langsam, stirbt der ganze Staat.** Die hier vorgeschlagenen sieben Säulen sind keine Erfindung aus dem Nichts, sie setzen die seit 1946 unerfüllten Versprechungen der Hessischen Landesverfassung endlich um, insbesondere Art. 126 (Laienbeteiligung), Art. 129 (Rechtsschutz für alle) und Art. 137 (Subsidiarität).

1. Föderale Verankerung, aber Aufhebung der starren Fachgerichtsbarkeiten

Beschreibung: Die Justiz bleibt Ländersache, um regionale Resonanzen zu wahren. Die bisherige Unterscheidung von Zivil-, Straf- und öffentlichem Recht wird aufgehoben. Es gibt nur noch einheitliche Verfahren. Aktuell geltende Gesetze und Verordnungen verlieren ihre Allgemeingültigkeit. Recht entwickelt sich in der Rechtsfindung und -sprechung in den Verfahren (siehe Punkt 2 Verfahren und Antragstellung).

Begründung: Die Spezialisierung hat zu Inselwissen und Ressortegoismen geführt. Ein einheitliches Verfahren ist bürgernäher und flexibler. Gestützt auf Art. 137 HessLV (Subsidiarität) und die Föderalismusrechte der Länder.

2. Verfahren und Antragstellung

Beschreibung: Jeder kann einen Verfahrensantrag stellen allein, mit Hilfe eines KI-Systems oder Rechtsbeistand (Anwalt), wobei wie bei einer Steuererklärung formalen Anforderungen einzuhalten sind: Sachverhaltsschilderung, rechtliche Klärungsfrage(n), Verfahrensbeteiligte, Streitwert (Schadenersatz/Strafmaß) und gewünschtes Gericht. In den Gerichten wird das Verfahren durch eine Verfahrens(rechts)pfleger unterstützt/kontrolliert durch KI-Systeme begleitet/geführt aber nicht entschieden. Die Entscheidung liegt bei einem Richtergremien, gewählt/bestimmt nur für dieses Verfahren.

Begründung: Art. 129 HessLV verbietet es, Menschen wegen fehlender Mittel (auch intellektueller oder formaler Mittel) vom Rechtsschutz auszuschließen. KI hilft Laien, professionelle Anträge zu stellen. Kein Zwang, sondern ein Angebot, das faktische Gleichheit schafft.

3. Justizministerien als Verfahrenverteilungzentren

Beschreibung: Justizministerien werden ihrer politischen Gestaltungsfunktion entkleidet und dienen nur noch der technischen Verteilung von Verfahren. Keine inhaltlichen Weisungen mehr.

Begründung: Die politische Steuerung der Justiz hat zu Richterparteibüchern und politischer Justiz geführt. Eine entpolitisierte Logistik garantiert Neutralität. Demokratische Kontrolle bleibt über die Parlamente und den Staatsgerichtshof erhalten.

4. Territorialgerichte statt Fachgerichte aber mit Fachkammern

Beschreibung: Es gibt nur noch vier Instanzen: Kommunal-, Landkreis-, Landgerichts- und Oberlandesbezirk. Fachwissen wird durch Kammern mit spezialisierte Verfahrenspfleger (z.B. Strafgerichtspfleger) innerhalb dieser Gerichte sichergestellt.

Begründung: Die Abschaffung der Fachgerichtsbarkeiten vermeidet Doppelstrukturen. Die Fachkammern erhalten das notwendige Expertenwissen. Das System ist flexibel und kann auf neue Rechtsgebiete (KI-Recht) schnell reagieren.

5. Amtlicher Beistand für Waffengleichheit

Beschreibung: In allen Verfahren mit Schwerpunkt Öffentlichkeit (alle Strafsachen gemäß heutige STGB) wird dem Antragsteller eine weitere qualifizierte Amtsperson zur Seite gestellt, die die Aufgabe hat die öffentlichen Aspekte der Verantwortlichkeit zur Geltung zu bringen.

Begründung: Direkte Umsetzung von Art. 129 HessLV: Niemand darf wegen Unzulänglichkeit seiner Mittel gehindert werden. Der amtliche Beistand ist kein Ersatz für den freien Anwalt, sondern eine Grundsicherung für alle.

6. Repräsentative Entscheidungsgremien (keine Unterscheidung Laien/Richter)

Beschreibung: Jedes erstinstanzliche Verfahren wird von einem Gremium aus 3 bis 12 Personen entschieden, das nach wissenschaftlichen Kriterien (repräsentative Auswahl) aus der Bevölkerung zusammengesetzt wird. Verfahrenspfleger leiten das Verfahren.

Begründung: Art. 126 Abs. 5 HessLV sagt: „Jeder Staatsbürger kann für einen Spruchkörper bestellt werden." Das ist die verfassungsrechtliche Grundlage für Laienrichter. Die Repräsentativität stärkt die Akzeptanz der Urteile. Digital möglich bis zu 1000 Teilnehmer (z.B. bei besonders wichtigen Verfahren z.b. große Infrastrukturprojekte).

7. Beschleunigungsprinzip (ein Monat Regel)

Beschreibung: In allen Verfahren wird innerhalb eines Monats nach Antragstellung eine Erstentscheidung verkündet. In einfache Verfahren ist es die rechtsgültige Entscheidung. Für komplexe Verfahren (z.B. Wirtschaftsstrafrecht) gelten längere, aber klar befristete Fristen.

Begründung: Die heutige Verfahrensdauer (oft Jahre) ist eine Rechtsverweigerung. Art. 6 EMRK garantiert ein Verfahren „innerhalb angemessener Frist". Der Monat ist ein Richtwert, keine starre Grenze. Die Beschleunigung wird durch Digitalisierung und die anderen Säulen ermöglicht.

Fazit:

Die Reform ist finanzierbar (Einsparungen durch Wegfall des Anwaltszwangs und der Parallelstrukturen), demokratisch legitimiert (Laienbeteiligung) und mit der Hessischen Landesverfassung vereinbar im Gegensatz zum heutigen Zustand, der viele Verfassungsnormen schlicht ignoriert.

C.R. Brossmann, Lindenfels, Juni 2026 â€“ Anlage zum offenen Brief an Prof. Dr. Andreas Voßkuhle

hier geht es zu -> Ordnungen am Omegapunkt

Anlage 3 Antizipierte Gegenrede der Staatsrechtler

Gutachtliche Stellungnahme zur Vereinbarkeit der „Sieben Säulen" mit dem geltenden Verfassungsrecht (Grundgesetz und Hessische Landesverfassung)
(Verfasst im Duktus eines konservativen Staatsrechtlers (z.B. Andreas Voßkuhle), simuliert durch KI zur Vorbereitung auf die erwarteten Einwände.)

Sehr geehrter Herr Brossmann,
wir haben Ihren Reformvorschlag geprüft. Im Folgenden unsere Einschätzungen zu den einzelnen Säulen einer Justizreform (Siehe Anlage 2).

Prüfungsmaßstab

Maßgeblich sind das Grundgesetz (GG) in seiner aktuellen Fassung sowie die Hessische Landesverfassung (HessLV) 1946/2021. Beide sind nach Art. 31 GG im Rang gleichgestellt, soweit die HessLV nicht gegen Bundesrecht verstößt â€“ was sie nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nicht tut, sondern als „verfassungsrechtlich zulässige Ergänzung" gilt.

1. Föderale Verankerung ohne Fachgerichtsbarkeiten

Kritik: Die Abschaffung der Fachgerichtsbarkeiten (Arbeits-, Sozial-, Finanz-, Verwaltungsgerichte) könnte gegen Art. 95 GG verstoßen, der das Bestehen dieser Gerichtszweige vorsieht. Ein reines Territorialgerichtsmodell gefährdet die Einheitlichkeit der Rechtsprechung (Art. 72 GG).

Antizipierte Entgegnung (Ihre Position): Art. 95 GG verlangt nicht zwingend eigenständige Gerichte, sondern nur „Gerichte für" diese Materien. Das können auch Fachkammern innerhalb territorialer Gerichte sein. Die HessLV schweigt zur Fachgerichtsbarkeit â€“ sie ist flexibler. Ein Pilotprojekt in Hessen wäre mit Art. 137 HessLV (Subsidiarität) vereinbar.

2. Justizministerien als Verteilungszentren

Kritik: Die Entpolitisierung der Justizverwaltung könnte gegen das Demokratieprinzip (Art. 20 GG) verstoßen, weil die Ministerien dem Parlament gegenüber verantwortlich sein müssen. Eine reine Logistikfunktion ohne politische Steuerung wäre verfassungswidrig.

Replik: Die Ministerien bleiben dem Parlament unterworfen â€“ sie führen nur keine politischen Eingriffe in laufende Verfahren mehr durch. Das ist kein Verstoß gegen Demokratie, sondern gegen politische Einflussnahme auf die Justiz. Art. 97 GG (richterliche Unabhängigkeit) wird gestärkt.

3. Antragstellung

Kritik: Keine ernsthafte verfassungsrechtliche Kritik. Freiwilligkeit ist der Schlüssel. Ein Verbot wäre verfassungswidrig, eine Pflicht auch. Die freiwillige Option ist zulässig.

Replik: Zustimmung. Die Säule ist verfassungskonform und sogar förderungswürdig.

4. Amtlicher Beistand

Kritik: Könnte die Berufsfreiheit der Anwälte (Art. 12 GG) beeinträchtigen, wenn der

staatliche Beistand kostenlos ist und Anwälte verdrängt.

Replik: Der amtliche Beistand ist eine Grundsicherung, keine Monopolstellung. Anwälte bleiben frei wählbar und können ihre Dienste anbieten. Art. 129 HessLV fordert sogar: „Niemand darf wegen Unzulänglichkeit seiner Mittel gehindert werden." Das ist die direkte Grundlage.

5. Repräsentative Richtergremien (Laienbeteiligung)

Kritik: Art. 92 GG spricht von „Richtern". Sind Laien „Richter"? Das Bundesverfassungsgericht hat Laienbeteiligung in Schwurgerichten aber stets gebilligt. Problematisch ist die adâ€‘hocâ€‘Zusammenstellung eines Gremiums, weil Art. 101 GG den „gesetzlichen Richter" fordert â€“ ein vorab bestimmtes Gremium.

Replik: Art. 126 Abs. 5 HessLV sagt ausdrücklich: „Jeder Staatsbürger kann für einen Spruchkörper bestellt werden." Das ist eine klarstellende Norm, die über das GG hinausgeht. Der gesetzliche Richter ist gewahrt, wenn das Auswahlverfahren vorab durch Gesetz geregelt ist (z.B. per Zufall nach wissenschaftlicher Repräsentativität).

6. Beschleunigungsprinzip (ein Monat)

Kritik: Eine starre Monatsfrist könnte in komplexen Fällen gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG) und das rechtliche Gehör (Art. 103 GG) verstoßen, wenn Verfahren nicht ordnungsgemäß aufgeklärt werden können.

Replik: Die Säule sieht ausdrücklich Ausnahmen für komplexe Fälle vor. Der Monat ist Richtwert für den Regelfall. Das ist mit Art. 6 EMRK („angemessene Frist") vereinbar â€“ heute sind Jahre nicht angemessen.

Gesamtfazit der (simulierten) Staatsrechtler

Zwei Säulen (die vollständige Abschaffung der Fachgerichtsbarkeiten ohne Fachkammern und die starre Monatsfrist ohne Ausnahmen) wären verfassungswidrig. **Die anderen fünf Säulen sind jedoch verfassungskonform ausgestaltbar** â€“ insbesondere die Laienrichter (Art. 126 HessLV), der amtliche Beistand (Art. 129 HessLV) und die freiwillige KI-Unterstützung (Art. 2 GG i.V.m. Art. 129 HessLV).

Empfehlung: Keine pauschale Ablehnung, sondern ein Pilotprojekt in Hessen auf Grundlage der HessLV, das die zulässigen Säulen erprobt. Die Verfassung ist kein Stein, sie lebt â€“ und die HessLV ist in vielen Punkten progressiver als das GG.

C.R. Brossmann et Kistral &DeepSeek, Lindenfels, 11.Juni 2026 Antizipierte Gegenrede zur Vorbereitung des Diskurses mit Prof. Dr. Voßkuhle etAl.

hier geht es zu -> Disruptionen am Omegapunkt